

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 110 (1942)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstr. 9, Luzern; Tel. 20287
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstr. 8, Luzern, Tel. 26593

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 26. Februar 1942

110. Jahrgang • Nr. 9

Inhalts-Verzeichnis Glaube und Wissen. — Die Rechte und Pflichten des Finders einer verlorenen Sache. — Von zwei Kirchengesangbüchern. Schweizerkardinäle. — Homiletische Beiträge. — Abgesang. — Aus der Praxis, für die Praxis: Arbeiterinnenvereins - Fastnacht. — Ein Volksapostel. Kirchen - Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Rezensionen. — Inländische Mission.

Glaube und Wissen

(Schluss.)

(Originalübersetzung einer Ansprache Papst Pius' XII. an die Akademiker der Katholischen Aktion am Weißen Sonntag, den 20. April 1941, Osservatore Romano, Nr. 93, 1941.) A. Sch.

In diesem guten Kampf ist der Gewinn der Seele mehr wert als die ganze Welt (cfr. Mt. 16, 26). Darin bewegt und betätigt sich das akademische und berufliche Leben, weise und frank, weit und intensiv. Ihr Universitätsstudenten und katholische Akademiker sollt anderen in keiner Weise nachstehen im Wetteifer wissenschaftlichen Wertes und wissenschaftlicher Kompetenz, ausgedehnter Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausübung eures Berufes. Um der Ehre der katholischen Aktion willen, an welcher ihr beteiligt seid, gebt euch Mühe, soweit euch euer Talent und euer Eifer euch führen, zu den Besten zu zählen: zu den besten Studenten, den besten Professoren, den besten Juristen, Literaten, Aerzten, Ingenieuren, Naturwissenschaftlern, Physiologen, Erforschern der Materie und des Geistes, des Wahren und des Guten, individuell und sozial. Das erheischt die Ehre und der Name des Meisters, dem ihr dient: Deus scientiarum Dominus, der allwissende Gott, dessen ihr euch in allem würdig erweisen sollt. Das verlangt von euch die Liebe zu eurem Berufe und eurer Berufung und zu denen, die eure Begleiter sind auf dem Wege, den euch die göttliche Vorsehung vorgezeichnet hat. Lebt nur intensiv euer Universitätsleben mit all dem Guten, Großen und Schönen, das euch sein wissenschaftlicher Ernst anbietet wie sein gesunder und echter Kameradschaftsgeist. Das ist für euch Pflicht und zugleich wirksamste Form eures Apostolates, eurer eigenen katholischen Aktion. Nichts macht euren christlichen Glauben so sympathisch und anziehend um euch, als die Beobachtung, daß seine Offenheit, Aufrichtigkeit und Tiefe sich in euch mit fröhlich herzlichen Banden mit eurem Universitätsleben eint und mit eurem lebhaften Interesse für alles, was es fördern und verschönern kann.

Aber in diesem christlichen Apostolate unter den Gelehrten der profanen Wissenschaften kommt man nicht selten

auf Gegenstände, die auch für Theologen und Interpreten der heiligen Bücher schwierig sind, wenn weitreichende und gesicherte Kenntnisse fehlen, welche zugleich die wissenschaftliche Wahrheit und die Hochschätzung des Glaubens sicherstellen. St. Augustinus, der große Apologet, beklagte schon zu seinen Zeiten die verwegene Ueberheblichkeit einiger Christen, welche naturwissenschaftlichen Thesen, welche von den Heiden mit einleuchtendsten Gründen und aus der Erfahrung heraus vertreten wurden, ihre Schriftphantasien entgegengesetzten, sich lächerlich machten und bewiesen, daß sie weder das begriffen, was sie sagten noch das, was sie behaupteten (cfr. 1. Tim. 1, 7). Der hl. Lehrer sagt: Nicht das ist so sehr untragbar, daß ein irrender Mensch verlacht wird, als vielmehr die Tatsache, daß Außenstehende unseren Auktoren solche Meinungen zutrauen und dieselben zum großen Schaden von denen, um deren Heil wir uns mühen, als Dummköpfe getadelt und abgelehnt werden. Wenn sie nämlich einen Christen in jenen Dingen, die sie sehr gut kennen, auf einem Irrtum ertappen und überdies seine unhaltbare Position als biblisch hinstellen sehen, wie sollen sie dann der Bibel noch Glauben schenken in bezug auf die Auferstehung von den Toten, auf die Hoffnung des ewigen Lebens und des Himmelreiches, wenn sie die Erfahrung machen mußten von Irrtümern in Dingen, die sie feststellten oder unzweifelhaft zahlenmäßig belegen konnten? (De genesi ad litt., 1. I. c. 19, Migne PL t. 34, col. 261.)

Ihr könnt also daraus wohl ersehen, mit welcher Begründung für ein erfolgreiches Apostolat unter den Gebildeten profunde profane Naturwissenschaft und profunde sakrale Wissenschaft der Glaubenswahrheiten erforderlich ist, um andern die Uebereinstimmung zwischen menschlichem Intellekt und göttlicher Offenbarung aufweisen zu können. All das verlangt wahrhaftig Mut, Energie, Ausdauer und, sagen wir es offen, wahre hochherzige christliche Selbstverleugnung. Ein oberflächliches, leichtsinniges, dilettantisches, sprunghaftes, impressionistisches Studium und Arbeiten wird sicherlich nicht viel Frucht bringen und Nutzen. Nur ein männlicher Charakter wird sich frank ein-

stellen angesichts langdauernder, oft mühevoller, trockener, dunkler Anstrengung, die oft des Anreizes innerster Befriedigung entbehrt. Aber es ist auch eine eurer Pflichten, immer hohe Anforderungen an euch selber zu stellen: Das erfordern eure Studien und euer berufliches wie auch euer religiös-sittliches Leben.

Eure Arbeit soll auf jeden Fall mutig und freudig sein, in Demut und Liebe. Vergesst nie, daß hier auf Erden der Glaube, die Hoffnung und die Liebe verbleiben, diese drei, das größte von ihnen aber die Liebe ist, da sie nimmer aufhört. Mögen auch die Weissagungen vorübergehen und die Sprachengabe aufhören, mag die Erkenntnis vergehen oder eher, wie der Glaube, sich in Schauen wandeln in einer andern Welt, die viel schöner ist als jene, in welcher wir leben (1. Kor. 13, 8-13). Erhebt euch nicht vor den Menschen und demütigt euch vor Gott. Eure höhere Bildung macht euch nicht schon von sich aus besser als eure Brüder in bescheidenerer Stellung, und sie erhebt euch auch nicht so sehr über sie, daß das sublime Band und der ausgezeichnete Weg der Liebe zerrissen würde, kraft welcher sich auch die Bildung herabneigt und demütigt wird mit den Einfachen, um mit ihnen zusammen in der Schule Christi sich zu erheben.

Erinnert euch daran, daß die Wahrheit die Mutter der Demut und der Liebe ist. Euer akademischer Beruf bereitet euch darauf vor, Führer eurer Umgebung zu werden. Die erste und höchste Lektion der Wahrheit, die ihr die Pflicht habt, ihr begreiflich zu machen, ist die Lehre Christi, ihnen so gut wie euch durch das Wort der Kirche übermittelt, welche die Lehrerin und Führerin aller Gläubigen ist. Welche Lektion dieser göttlichen Lehre ist wohl im Durcheinander und Gegeneinander des Streites und Kriegs notwendiger als jene der Demut und der Liebe, so nachdrücklich eingeschärft mit Wort und Beispiel vom göttlichen Meister, der sanftmütig und demütig von Herzen? Für allzu viele tönen leider diese Worte »Demut und Liebe« absurd und sinnlos. Oder werden nicht auch christliche Geister auf Abwege geführt, daß sie deren wahre Bedeutung und Wert nicht mehr begreifen? O ihr Apostel der Wahrheit, jener Wahrheit, die allein stark ist und stark macht: Lehret nicht den Stolz, welcher schwach ist, aufbläht und nicht aufbaut, eine Nichtigkeit ist und etwas zu sein scheint. Lehret vielmehr das Bewußtsein der Pflicht, die Selbstbeherrschung, den Mut und Heroismus in der Erprobung und Gefahr, eine Tugend und einen Wert, die sich im Siege nicht überheben, und den Sieger nur noch lebenswürdiger machen. Die Welt hat nicht Stolz und Gewalt nötig, sondern Liebe und Demut, die nicht Feigheit ist, sondern wahrhaftigliche Selbstkenntnis, und sich nicht über sich selbst erhebt, sondern sich mit sich selber mißt, um mit allen eigenen Kräften im Vertrauen auf Gott auf jenes Gut und jenes Unternehmen loszustürmen, die aus Einfachen Große, aus Schwachen Starke, aus Törichten dieser Welt Weise vor Gott machen. Stolz ist Einbildung und Irrtum, Demut aber ist Wahrheit und die Liebe eine Macht. Alle, auch die besten und mächtigsten Menschen sind in Wahrheit vor Gott nur arme Sünder und Bettler, angewiesen auf das Wort und die Hand seiner Barmherzigkeit. Alle Menschen sind in Wahrheit Brüder, in der menschlichen Gemeinschaft ist keiner dem anderen fremd, die Armen brauchen die Reichen, die Reichen sind Schuldner der Armen,

die Starken der Schwachen, die Weisen der Toren: alle gingen aus demselben Staube hervor und aus derselben Hand Gottes, alle sind von demselben Heilande erlöst, alle auf dem Wege zu demselben Hause des himmlischen Vaters, wo alle berufen sind zur Teilnahme an derselben Seligkeit. Alle sind in Wahrheit Kinder desselben Vaters, desselben Blutes, welcher Himmel, welche Sprache, welche Sitte sie immer auch scheiden mögen: alle sind sie geschaffen, um sich zu lieben und brüderlich zu helfen in ihren Nöten auf der Pilgerfahrt hienieden. Ist das nicht das einzige universale, ganz wahre und wahrhaftige Panorama des sozialen Lebens der Gegenwart? Was anderes ist jede andere Vision denn eine Fata morgana, ein falscher Schein?

Die Tugenden der Demut und der Liebe, die einst bei der Vollendung der Zeiten triumphieren werden, wenn Christus die Demütigen erhöhen und die Barmherzigen belohnen wird, sind keine Feinde oder Unehre der Menschenwürde, sie mindern die Liebe zum Vaterlande keineswegs, verringern auch nicht den Wert und hindern den Bürger nicht in einem gerechten Kampfe für die Verteidigung, die Ehre und das Heil seines Landes mit voller Kraft sich einzusetzen gegen einen bewaffneten Gegner, um ihn zu überwinden. Aber die Liebe, wohlthätig wie sie ist, freut sich des Unrechtes nicht, nicht einmal auf den Schlachtfeldern und in den härtesten Wechselfällen. Sie verbietet dem Kämpfenden, gegen Unschuldige zu wüten, oder die Schuldigen über das gerechte Maß hinaus zu bestrafen, sie wappnet ihn zum voraus gegen jene innere Gesinnung, die St. Augustinus mißbilligte, als er schrieb: Die Gier, zu schaden, die Grausamkeit der Rache, ein unversöhntes und unversöhnliches Gemüt, wilde Rebellion, Herrschsucht u. ä. werden im Kriege mit Recht verpönt (Contra Faustum, 1. 22, c. 74, Migne PL, t. 42, col. 447).

In dieser Stunde, wo die Keime des Bösen die Keime des Guten zu überwinden scheinen und das »tempus dilectionis« in ein »tempus odii« (Eccl. 3, 8) verwandelt zu haben scheinen, in dieser stürmischen Zeit, die einem schwindeln macht und so viele Dinge vergessen läßt im fürchterlichen Abgrunde leidenschaftlichen Zusammenpralles: da müßt ihr, liebe Söhne und Töchter, die große Lektion Christi, des Lehrers der Völker und die Hoffnung eurer Herrlichkeit, in eurer Umgebung in Erinnerung rufen und begreifen lassen, in loyalen, unerschrockenem Bekenntnis eures katholischen Glaubens und noch mehr im Vorbilde eures Lebens, das Demut und Liebe aufweist in allem Glanze der hohen Bildung und seiner wissenschaftlichen Ausstrahlung: eine Demut im Vereine mit franker und offener Herzlichkeit und Uneigennützigkeit in euren Beziehungen vor allem mit jenen, welche die Vorsehung zu einer bescheideneren Stellung bestimmte; eine Demut voll kindlich-vertrauensvoller Unterwerfung unter die kirchliche Autorität, die bei euch vertreten ist durch eure wohlverdienten geistlichen Beiräte, die euch helfen und führen in der Erfüllung eurer schönen und schwierigen Aufgabe. Mit der Demut soll sich die Liebe einen, das Leben des Herzens, die immer triumphiert im Verlaufe der Zeit und im Jenseits, in der Vollendung der Zeiten: eine Liebe, die euch in Christus vereint zum gemeinsamen innig geliebten Werk, eine Liebe, die euch brüderlich miteinander verbindet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit allen anderen Zweigen der katholischen Aktion, eine Liebe, die alle Standesunterschiede überschreitet und eurer ganzen Umgebung lichtvoll

und wohlthätig zugute kommt auf der Universität, in der Schule, im Amte, in der Ausübung eures Berufes, gegenüber allen, zu denen eure Pflicht oder euer Eifer euch sendet oder Zutritt verschafft.

Dieses Programm, das wissen wir wohl, freuen uns dessen mit euch und beglückwünschen euch dazu, liebe Söhne und Töchter, ist euer würdiger und heiliger Vorsatz, den ihr eifrig mit so glücklichem Erfolge in die Tat umzusetzen euch bemüht bei euren religiösen Zusammenkünften und bei euren Studienzirkeln, bei eurer beruflichen Tätigkeit und in euren Publikationen. Möge die Gnade Gottes, immer bereit, das Werk eures Verstandes und Herzens zu unterstützen und zu vervollkommen, in euren Handlungen und Worten eure hohen und edlen christlichen Absichten immer mehr und wirksamer aufleuchten lassen. Dafür gewähren wir euch in väterlicher Liebe für euch und euer Werk, für eure Familien und für alle euch lieben Personen unsern apostolischen Segen.

Die Rechte und Pflichten des Finders einer verlorenen Sache

In den meisten Beichtspiegeln steht die Frage: »Habe ich gefundenes Gut wieder zurückgegeben?« Jeder Katechet wird bei der Behandlung des siebenten Gebotes auch diese Frage zu erklären haben. Und auch der Beichtvater wird gelegentlich im Beichtstuhl darüber Auskunft wissen und geben müssen. Da aber darüber da und dort verschiedene unklare, oder gar falsche Auffassungen anzutreffen sind, zum Teil wegen der früheren Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebungen vor der eidgenössischen Regelung durch das Zivilgesetzbuch, zum Teil auch deshalb, weil man sich allzu sicher auf den »gesunden Menschenverstand« verlassen will, mag es angezeigt sein, an dieser Stelle einmal die geltenden Grundsätze nach praktischen Gesichtspunkten darzustellen. Dabei soll aber ausschließlich die Rede sein von solchen gefundenen Sachen, die sicher einem andern gehören und die diesem gegen seinen Willen abhanden gekommen sind. Ausgeschlossen von unserer Darstellung soll sein der Fund von herrenlosen Sachen und von vergrabenen oder sonstwie verborgenen Schätzen, da solche Funde nach andern Normen zu beurteilen sind.

I. Naturgesetzliche Richtlinien.

Wenn jemand eine verlorene Sache auffindet, tritt an ihn die Frage heran, die von ihm eine sittliche Entscheidung fordert: »Bin ich verpflichtet, die entdeckte Sache (Banknote, Regenschirm, zugelaufener Hund) aufzuheben?« Diese Frage kann der Entdecker ruhigen Gewissens verneinen, wenn er bloß die Tugend der Gerechtigkeit im Auge behält. Die Sache geht ihn nichts an und der Eigentümer, der sie verloren hat, hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß der Entdecker eine verlorene Sache aufhebt. Aber gewöhnlich wird es eine Pflicht der christlichen Liebe sein, eine solche Sache aufzuheben und für den Eigentümer zu bewahren; denn die Liebe verpflichtet uns, einen Verlust des Mitmenschen, den dieser schmerzlich empfindet, zu verhüten, sofern dies in unserer Macht liegt. — Anders verhält es sich nun, wenn der Entdecker die gefundene Sache aufhebt und in Besitz nimmt. Da verwahrt er fremdes Gut, das nicht ihm gehört. Und es

entsteht für ihn die sittliche Gerechtigkeitspflicht, die Sache ihrem Eigentümer zurückzugeben; er muß sich in einem dem Wert des Fundes entsprechenden Maße bemühen, diesen Eigentümer zu finden, denn diesem allein gehört der Fund. In der Zwischenzeit, das heißt, bis der Finder diesen Eigentümer gefunden hat, muß er, gleichsam als Verwalter fremden Eigentums, dafür Sorge tragen, daß die Fundsache in ihrem Wert erhalten bleibt. — Was soll nun dann geschehen, wenn der Finder den Eigentümer einfach nicht entdecken kann? Dann darf er die Sache ruhig als Eigentum behalten. Dieser Grundsatz wurde von großen Moralthologen, besonders früherer Zeit, sehr stark angefochten (z. B. von Cajetan OP., Lessius SJ., Billuart OP.). Sie betrachteten es als Gerechtigkeitspflicht, einen solchen Fund für die Armen oder für fromme Zwecke hinzugeben. Eine solche Pflicht kann aber tatsächlich nicht genügend begründet werden. Denn woher sollten die Armen, oder die frommen Zwecke einen Rechtsanspruch geltend machen können? — Es bleibt noch die Frage: Wie lange muß der Finder einen Fund als Verwalter bewahren, bis er ihn als Eigentümer in Besitz nehmen kann? Muß er 5, 10, 20 Jahre oder noch länger warten? Die Antwort des Naturgesetzes kann nur unbestimmt lauten: er muß so lange warten, bis er, auf Grund moralischer Gewißheit, die Ueberzeugung hat, daß der rechtmäßige Eigentümer nicht mehr zu finden ist, oder daß dieser kein Interesse mehr hat, die Sache zurückzubekommen. Diese Unbestimmtheit des Naturgesetzes, das eben nur die großen Richtlinien angeben kann, muß durch die positive Gesetzgebung ergänzt und näherhin bestimmt werden; so verlangt es der ruhige Bestand einer organisierten Gemeinschaft. Nach diesen Gesetzen darf man sich ruhigen Gewissens richten!

II. Die Richtlinien des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1. Die Pflichten des Finders.

Die Pflichten des Finders einer verlorenen Sache sind umschrieben in den Art. 720 und 721, die im Grunde nur die naturrechtlichen Richtlinien genauer formulieren und für die heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse anpassen. Diese Pflichten entstehen erst dann, wenn der Finder die Sache in Besitz genommen hat. Zu dieser Besitznahme ist er aber auch durch das positive Gesetz nicht verpflichtet.

a) **Anzeige- und Bekanntmachungspflicht (Art. 720):** Das erste, was der Gesetzgeber dem Finder auferlegt, ist die Anzeige- oder Bekanntmachungspflicht. Falls der Finder den Eigentümer kennt, muß er diesen persönlich oder durch Mittelsperson über den Fund benachrichtigen. Das kann ja oft der Fall sein, wenn die gefundene Sache den Namen des Eigentümers an sich trägt, oder wenn der Finder selber zuschauen konnte, wie der Eigentümer seine Sache verloren hatte. Kennt der Finder den Eigentümer hingegen nicht, so ist er verpflichtet, für eine angemessene Bekanntmachung zu sorgen. Diese Bekanntmachung kann geschehen, indem der Fund der Polizei angezeigt wird, die dann für das Weitere besorgt sein muß. Zu dieser Anzeige an die Polizei ist der Finder aber nur verpflichtet, wenn der Wert des Fundes zehn Franken offenbar übersteigt. Die Sache selbst braucht aber der Polizei

nicht übergeben zu werden! Wenn der Fund diese Wertgrenze nicht erreicht, steht es dem Finder frei, den Fund der Polizei anzuzeigen, oder selbst für eine angemessene Bekanntmachung zu sorgen. Diese Bekanntmachung hat dann in ortsüblicher Weise zu geschehen, etwa durch Ausrufen, oder durch öffentlichen Anschlag, oder durch Inserate. Auf jeden Fall brauchen aber die Mühen und Aufwendungen des Finders den Wert der Sache nicht zu übersteigen.

b) **Aufbewahrungspflicht** (Art. 721): Wenn der Finder eine verlorene Sache zu sich genommen hat, entsteht für ihn sofort eine zweite Pflicht, nämlich die Sache aufzubewahren. Er hat dafür zu sorgen, daß der Fund in seinem Wert erhalten bleibt, damit er ihn seiner Zeit dem Eigentümer wieder ganz zurückgeben kann. Die Art der Aufbewahrung muß sich nach der Natur und Beschaffenheit des Fundes richten. Anders ist die Aufbewahrung von Geld, anders die Aufbewahrung von frischen Gemüsen, anders die Aufbewahrung von zugelaufenen Tieren; immer muß sie so sein, daß die Sache für den Eigentümer erhalten bleibt. Der Finder ist aber nicht verpflichtet, diese Mühen persönlich auf sich zu nehmen; er kann diese Pflicht andern anvertrauen: z. B. der Polizei, einem Bankfach, einem Lagerhaus. — Oft wird es sogar im Interesse des Eigentümers sein, daß ein Fund nicht allzu lange aufbewahrt wird; das ist dann besonders der Fall, wenn die Sache rasch verdirbt. Oft kann es auch so sein, daß dem Finder eine längere Aufbewahrung nicht zugemutet werden kann, weil diese zu große Mühen und zu viele Kosten verursacht. Deshalb stellt das ZGB. in Art. 721, Abschnitt II und III eine besondere Norm auf: wenn der Unterhalt der Sache zu kostspielig ist, oder wenn die Sache dem raschen Verderben ausgesetzt ist, darf der Fund öffentlich versteigert werden. Dies darf aber nur geschehen mit Erlaubnis der zuständigen Behörden (nach Kantonen verschieden!) und nach vorhergehender öffentlicher Auskündigung. Nach dieser öffentlichen Versteigerung tritt deren Erlös an die Stelle der Fundsache. Wenn der Eigentümer sich dann später meldet, hat er kein Recht mehr auf die Sache selbst, sondern nur auf den eingebrachten Steigerungserlös. Die in gleicher Weise geregelte Möglichkeit einer öffentlichen Versteigerung liegt auch dann vor, wenn eine Fundsache länger als ein Jahr bei der Polizei oder in einer öffentlichen Anstalt (etwa Fundbureau) aufbewahrt worden ist. Diese letztere Bestimmung ist erlassen, nicht im Interesse des Eigentümers oder des Finders, sondern in Rücksicht auf die öffentlichen Anstalten: damit sie nicht zu viele Fundsachen aufzustapeln haben.

c) **Sonderbestimmung für Haus- und Anstaltsfunde** (Art. 720, Abschn. III): Eine Sonderbestimmung stellt das ZGB. bezüglich der Pflichten des Finders auf bei Sachen, die in einem bewohnten Hause, oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt gefunden werden. Als »bewohntes Haus« gilt nicht nur das Wohnhaus selber, sondern auch Nebengebäude (Scheune, Waschküche), und Anlagen, die räumlich abgegrenzt und mit dem Wohnhaus verbunden sind (z. B. Garten, Parkanlage) (vgl. Leemann, Sachenrecht, Art. 720, n. 37). Zu den »Anstalten, die dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienen«, gehören Kirchen, Schulen, Theater, Ausstellungen, öffentliche Parkanlagen, öffentliche Aborte, Bahnen, Schiffe usw. Wenn an den genannten Orten eine Sache gefunden

wird, darf sie der Entdecker nicht einfach mit sich nehmen und die Rechte und Pflichten des Finders übernehmen, sondern er muß sie, wenn er sie aufnimmt, demjenigen übergeben, der über den Fundort die Herrschaft ausübt als Eigentümer, Mieter, Wohnberechtigter, oder Aufsichtspersonal. Und die Pflichten und Rechte des Finders gehen dann auf diesen über, sodaß dieser besorgt sein muß um Bekanntmachung oder Anzeige und um die Aufbewahrung und Rückgabe der Sache. Er ist dann auch im Rechtssinne der Finder, während der andere nur der Entdecker ist ohne weiteren Rechte und Pflichten (vgl. Art. 722, Abschn. III).

d) **Verletzung der Finderpflichten**: Der Eigentümer, der eine Sache gegen seinen Willen verliert, behält das Eigentum über die Sache. Und er besitzt auch auf Grund des Naturgesetzes und der positiven Rechtsnormen jedem Finder gegenüber ein striktes Recht, daß dieser seine Finderpflichten erfüllt. Die Vernachlässigung dieser Pflichten ist also eine Verletzung der Gerechtigkeit und ist sittlich als solche zu beurteilen. Handelt es sich um eine grobe Vernachlässigung in einer wichtigen Sache, so ist sie schwer sündhaft. Handelt es sich hingegen nur um eine kleine Pflichtverletzung, oder um eine geringfügige Fundsache, dann ist das fehlerhafte Benehmen läßlich sündhaft. Die Maßstäbe hierfür müssen den allgemeinen Normen für Gerechtigkeitsverletzung entnommen werden. Und nach den gleichen Normen muß auch die Wiedergutmachungspflicht beurteilt werden. — Eine Sanktionierung der Finderpflichten findet sich auch in den schweizerischen Gesetzbüchern, indem einerseits das Zivilgesetzbuch in Art. 722 bestimmt, daß nur jener Finder, der seine Pflichten erfüllt, auch die Rechte und Vorteile des Finders beanspruchen kann, und indem andererseits das Strafbuch, das am 1. Januar 1941 in Kraft tritt, bestimmt, daß die Fundunterschlagung mit Gefängnis oder Buße verfolgt wird, wenn der benachteiligte Eigentümer die Strafverfolgung beantragt (Art. 141 u. 142).

2. Die Rechte des Finders.

a) **Eigentumserwerb** (Art. 722, Abschn. I): Während aus dem Naturgesetz, wie früher dargelegt wurde, nur ganz unbestimmt abgeleitet werden kann, in welchem Zeitpunkt der Finder das Eigentumsrecht an der gefundenen Sache erwirbt, gibt uns das ZGB. die genauen Normen an, die in der Schweiz Geltung haben. Dieser Eigentumserwerb geschieht nach einem Termin von fünf Jahren. Die Berechtigung dieses Termins darf aber nicht vom Datum des Fundes ausgehen, sondern nur vom Datum der Bekanntmachung oder Anzeige. Wenn dann in diesem Zeitraum der frühere Eigentümer nicht ermittelt werden kann, trotzdem der Finder seine Pflichten in angemessener Weise erfüllt hatte, so geht das volle Eigentumsrecht dieser Sache an den Finder über. Dieser Eigentumserwerb tritt automatisch von Gesetzes wegen ein; es braucht hierfür keinen weiteren Aneignungsakt und keine weiteren Formalitäten.

b) **Ansprüche des Finders bei Zurückgabe der Sache** (Art. 722, Abschn. II-III): Wenn der Eigentümer durch die Nachforschungen im erwähnten Zeitraum ermittelt werden kann, muß ihm der Fund zurückerstattet werden. Dabei kann der Finder bei der Herausgabe einige Ansprüche an den Eigentümer geltend machen. Einmal hat er das Recht, für alle **Auslagen** entschädigt zu

werden, die er nach Treu und Glauben im Interesse des Eigentümers gemacht hatte. Die Auslagen betreffen die Aufwendungen sowohl für Bekanntmachung als auch für angemessene Aufbewahrung und Erhaltung der Fundsache. — Dann aber hat er auch ein Anrecht auf einen angemessenen Funderlohn. Der Entwurf zum ZGB. hatte in Art. 715 diesen Funderlohn mit 5 % des Fundwertes genau begrenzt. Nach langen Beratungen kam man aber darin überein, diesen Anspruch nicht prozentual genau festzulegen, wie es früher auch in den meisten Kantonen gebräuchlich war. Die Bemessung des »angemessenen« Funderlohnes hat nach Recht und Billigkeit zu geschehen (vgl. Art. 4), einmal nach dem Wert der Sache, dann nach dem Maß der Sorge und Mühe, die der Finder für Bekanntmachung und Aufbewahrung verwandt hatte, dann aber auch nach dem Interesse des Eigentümers an der Wiedererlangung der verlorenen Sache. Beim »Haus- und Anstaltsfund« (siehe oben unter 1 c) hat der Hauseigentümer oder Mieter oder die Anstalt selbst, die als rechtliche Finder gelten, keinen Anspruch auf Funderlohn. Ihre Ansprüche beziehen sich allein auf die Entschädigung aller Auslagen (Art. 722, Abschn. III).

c) **Retentionsrecht des Finders:** Nach ziemlich allgemeiner Ansicht der Kommentatoren des ZGB. (eine Ausnahme bildet W. Beck, Das Fundrecht nach dem ZGB. Diss., Zürich 1911, S. 100) hat der Finder das sogen. Retentionsrecht. Das soll besagen, daß der Finder die gefundene Sache zurückbehalten darf, bis alle seine Ansprüche auf Entschädigung der Auslagen und auf Funderlohn befriedigt sind (vgl. Art. 895).

Schöneck (NW).

Dr. Jos. Zürcher, SMB.

Von zwei Kirchengesangbüchern

I.

Martin Luther erkannte im deutschen Kirchenlied die erfolglichere Waffe im Kampf gegen den alten Glauben. Darum erhob er das Kirchenlied zum liturgischen Gesang seiner Kirche und zog damit einen dicken Strich unter den gregorianischen Choral, der in Luthers Gottesdienst kein Hausrecht mehr hatte. Seither sind für die reformierten Kirchen Bibel und Gesangbuch die wichtigsten Bücher, und der Gemeindegesang in der Landessprache von weittragender, entscheidender Bedeutung.

Nach lang dauernden Bemühungen ist das »Gesangbuch der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschen Schweiz« letztes Jahr erschienen und wurde mit gewichtiger Feierlichkeit der Öffentlichkeit übergeben. Vorerst hat das Buch nur die Bedeutung eines Probandes, zur Diskussion gestellt bis Ende 1942. Dann erst soll der Entscheid fallen.

Erstmals seit der Reformation haben die reformierten Kirchen der deutschen Schweiz ein einheitliches Gesangbuch, das auf dem Gebiet des Kirchenliedes zugleich ein hervorragendes Werk ist. Ein tief-ernster Zug durchweht dieses Buch, Ehrfurcht und Verantwortung vor Gott und der Volksseele — aber Ehrfurcht auch vor dem Lied, das dem Volk geistige Nahrung bieten soll in Wort und Ton.

Das Gesangbuch ist ein unzweideutiges Bekenntnis zu Gott. Der Inhalt der Lieder ist vielfach altes katholisches Glaubensgut: den Reigen der Gesänge eröffnet eine aus dem

XVI. Jahrhundert stammende Uebertragung des »Gloria in excelsis Deo«, »Allein Gott in der Höh' sei Ehr« und die Großzahl der Lieder sind den Psalmen und kirchlichen Hymnen entnommen, oder doch gedanklich von ihnen befruchtet. Katholisches Gut sind die großen Herrenfeste und die Kirchenzeiten, die besungen werden. Nur eine Kategorie von Liedern hat folgerichtig in einem reformierten Gesangbuch keinen Platz: das Marienlied.

Dem seriösen Text entsprechend sind auch die Singweisen gewählt. Auch hier ist die Verantwortung für das musikalisch gediegene, gesunde Lied spürbar. Unter den 303 Gesängen findet sich keine einzige kitschige Melodie, keine Konzession an angekränkelte Sentimentalität. Das darf für uns Katholiken vorbildlich sein. »Wie man Gott anschaut, so besingt man ihn.« Das Lied der reformierten Kirche basiert auf dem Liederschatz der alten Kirche, die schon vor Luthers Auftreten gegen 1500 Singweisen aufwies. Wenn auch das Liederbuch der Reformierten nur fünf Melodien ausdrücklich als vorreformatorisch bezeichnet, so sind dennoch in manchen Liedern Choral motive erkennbar. Der Choral war und ist immer noch der Nährboden auch des Kirchenliedes.

Neben den einstimmigen Liedern weist das Buch hauptsächlich vierstimmige Gesänge auf, um dem mehrstimmigen Gemeindegesang zu dienen, den ja Luther an Stelle des liturgischen Chorgesanges stellte. — Ohne Bedenken sind viele Gesänge ohne Mensur, also im freien Rhythmus notiert.

Recht bescheiden ist Luther mit selbständigen Liedern vertreten. Das ist nicht auffällig. Es hat zwar lange Zeit beliebt, ihn als den Vater des deutschen Kirchenliedes zu preisen und über 130 Lieder wurden ihm zugeschrieben. Er selbst aber schrieb 1524 an Spalatin, man brauche geistliche Lieder für das Volk, »ich aber habe keine so hohe Gabe, daß ich das, was ich wünsche, selbst vermöchte«. Die neueste Forschung läßt Luther noch etwa vier Gesänge, die er selbständig geschaffen habe; aber auch bei diesen wird man textliche Anleihen bei Psalmen entdecken.

Auffällig klein ist die Zahl neuzeitlicher Lieder. Jede Generation, jede Zeitepoche hat doch Recht und Pflicht am Weiterbau des kirchlichen Volksliedes. Das neue Einheitsgesangbuch weist keine fünf Melodien auf aus den letzten 50 Jahren. Erstarrung? Sterilität? Ist der lebenspendende Quell versiegt?

In der äußern Aufmachung fallen die nicht gewöhnlichen Notentypen auf. In den Texten schreckt man vor Archaismen nicht zurück und eine ältliche, heute nicht mehr gebräuchliche sprachliche Ausdrucksform mag vorerst befremden. Will mit diesem Notenbild und der nicht alltäglichen Sprache es dem Sänger auch äußerlich einprägsam gemacht werden, daß er Kirchenlieder singt, nicht jene der Welt, und daß sich im Verkehr mit Gott ein anderes Idiom ziemt, nicht jenes des Alltags? (Man denke an das Choralnotenbild!)

Das Gesangbuch der reformierten Kirchen der Schweiz mit seiner Gottesbejahung ist wie ein Notruf in drangvoller Zeit nach einem festen Glaubensgrund. Das Bekenntnislied wäre die Macht, ein einigendes Band um die reformierten Kirchen der Schweiz zu schlingen. Aber es liegt eine düstere Tragik über diesem Gesangbuch, das auf dem Titelblatt das Kreuz, das Zeichen des Widerspruches, trägt. Der Schwei-

zerische Verein für freies Christentum hat dem Gesangbuch den Kampf angesagt; man wird protestieren. Der Grund ist leicht ersichtlich. Wird das »Einheitsgesangbuch« zu einer weiteren Scheidung der Geister führen? F. F.

Homiletische Beiträge

Seid heilig!

F. A. H. Im dritten Buche Moses sagt Gott zu Israel: »Seid heilig, weil ich heilig bin.«

Was heißt das: Gott ist heilig?

Da über Gott nichts ist, ist Gott selber sein Maß und Gesetz. Darum sagt er: »Ich bin, der ich bin.« Gut und heilig ist darum Gott in sich und durch sich, und was er tut, ist gut, weil er es tut. Wenn darum Gott im AT ein Gebot gibt, begründet er es nicht dadurch, daß er zeigt, daß es nützlich oder sonstwie gut ist, sondern einfach mit den Worten: »Ich bin Gott.«

Den Menschen hat Gott nach seinem Bild und Gleichnis erschaffen. Der Mensch ist also ein Abbild Gottes. Das soll er vornehmlich durch sein Handeln sein. Der Mensch soll Gottes Wege wandeln, handeln wie Gott handelt. Aber um das tun zu können, muß man Gottes Weisheit und Gottes Kraft besitzen.

Um diese göttliche Weisheit betete der alttestamentliche Weise (Weish. 9, 9 ff.):

Sende sie vom heiligen Himmel her
und vom Throne deiner Herrlichkeit schicke sie,
damit sie mir bei der Arbeit beistehe
und ich erkenne, was vor dir angenehm ist.

Gleich innig beteten sie auch um den Geist der Kraft aus der Höhe:

Am Tag, wo ich dich rufe, erhöre mich,
erfülle meine Seele mit Kraft. (Psalm 138, 3)
Lehre mich deinen Willen tun;
dein guter Geist führt mich die rechte Bahn.

(Psalm 142, 10)

Um Weisheit und Kraft also beteten die Alten, und im Neuen Bund ist das Gebet in herrlichster Weise erfüllt worden; im Heiland ist ja Gottes Weisheit und Kraft, wie der hl. Paulus es ausdrücklich sagt, Mensch geworden, und im heiligsten Opfermahle des Altares wird er unsere Speise, so daß wir da Gottes Weisheit und Gottes Kraft leibhaftig in uns aufnehmen.

Aber wir würden uns einer großen und gefährlichen Täuschung hingeben, wenn wir meinten, damit könnten wir nun ohne weiteres mit Gottes Weisheit und Gottes Kraft auch wirken.

Der größte Geigen- und Klaviervirtuos kann mit einer Geige oder mit einem Klavier ohne Saiten nicht spielen. Es braucht nicht bloß ein Wissen und Können, sondern auch ein richtig gehendes Instrument.

Das Instrument aber, mit dem Gottes Weisheit und Kraft wirken will, ist der Mensch, derselbe, der um Gottes Weisheit und Kraft gebetet hat, und der nun auch seinerseits dafür sorgen muß, daß er ein richtig gehendes Instrument dafür ist. Er muß Gottes Weisheit mit seinem Verstande aufnehmen und Gottes Kraft in seinen Willen einströmen lassen,

er muß Gottes Gedanken denken und Gottes Willen wollen. »Nicht mein Wille, sondern der Deine geschehe.«

Deswegen ist Gottes Weisheit und Kraft Mensch geworden, um uns auch zu zeigen und uns vorzuleben, wie Gott will, daß der Mensch lebe. So ist also Gottes Heiligkeit uns Vorbild in der menschlichen Heiligkeit Jesu.

So ruft uns nun Jesus nicht bloß zu: »Seid vollkommen, wie der Vater im Himmel vollkommen ist«, sondern er lebt uns diese Vollkommenheit vor.

Er hat gesagt: »Ich bin nicht gekommen, bedient zu werden, sondern um zu dienen«, und darum sagt er auch: »Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr, wird ins Himmelreich eingehen, sondern der den Willen meines Vaters tut.« Wir müssen ihn also nachahmen darin, wie er den Willen des Vaters getan hat, »der regnen läßt über Gute und Böse und seine Sonne scheinen läßt über Gerechte und Ungerechte«. Wohltaten spendend ist er durch das Land gegangen. Kinder und Greise, Lahme und Blinde, Arme und Reiche, Juden, Samariter und Heiden, Pharisäer und Zöllner, Schriftgelehrte und Priester, Sünderinnen und Ehebrecherinnen so gut wie fromme Seelen, alle ohne Unterschied hat seine Barmherzigkeit umfaßt und beseligt, sofern sie dazu bereit waren. Diese allumfassende Liebe hat er die ganze öffentliche Wirksamkeit hindurch geübt und sie dann durch seinen Sühnetod am Kreuze besiegelt und bereitgestellt für die ganze Menschheit, ohne Unterschied der Rassen und Alter, ohne Unterschied der Lebensverhältnisse und Anlagen, für alles, was Mensch ist. In dieser vollkommenen Liebe gipfelt die Heiligkeit Jesu, als Abbild des Vaters, der aus Liebe die Menschen erschuf, aus Liebe Israel auserwählte und ihm Gesetze gab und all seine Gesetze wiederholt als Ausfluß seiner Heiligkeit hinstellte, wenn er Lev. 11, 44 und 19, 2 betonte: »Seid heilig, weil ich heilig bin, euer Gott.« Aber wenn Gottes Heiligkeit Liebe ist, ist diese Liebe nicht Schwäche, nicht unbekümmertes Gehen-Lassen, kein Sinken-Lassen, sondern Ansporn zum Aufbau, Antrieb zur Höhe, zur Entfaltung aller Anlagen und Gegebenheiten, was Regen und Sonnenschein in der Natur für den Landmann bedeutet.

Die Heiligkeit Jesu ist darum nicht schwächliche, sondern aufbauende Liebe, die aus allen vollkommene Menschen machen will, die selbstlos in der Nachfolge Jesu selber wieder »ihr Licht leuchten lassen« und Vorbild für andere werden.

In der vollkommenen Liebe Jesu liegt all das begründet, was wir sonst Tugend nennen: seine Sanftmut und Demut einerseits wie seine Unerbittlichkeit gegen alles Sündhafte, Unwürdige und Unehrlche, »die tiefste Innerlichkeit, verbunden mit unablässigem Wirken nach außen, ein stets dem Himmel zugewandter Sinn mit der zärtlichsten Teilnahme am Wohl und Wehe der Menschen, der glühendste Eifer für Gottes Ehre mit der ruhigsten Besonnenheit, ein heiliger Ernst mit der mildesten Sanftmut, eine ehrfurchtgebietende Hoheit und Majestät mit einer alle Herzen gewinnenden Menschenfreundlichkeit, der entschiedenste, unerschrockenste Freimut mit der tiefsten Demut, der Ernst strenger Gerechtigkeit mit der Milde herzlichen Erbarmens, unerbittlicher Haß gegen die Sünde mit der innigsten Liebe zu den Sündern, Erhabenheit über alle Bande der Familie mit der rührendsten kindlichen Pietät« (Hake).

Diese wunderbare Einheit in der Vielheit und die wunderbare Ausgeglichenheit aller scheinbar sich widersprechenden Erscheinungen im Leben sind tatsächlich Abbild des »alleswirkenden« Vaters und unsere Aufgabe wird es sein, diese in Christus sichtbar gewordene Weisheit und Kraft Gottes nachzuahmen, um heilig und vollkommen zu werden wie der Vater.

Wer nicht mit mir sammelt, zerstreut.

F. A. H. Gott ist unser Schöpfer und unser Ziel, unser einziges Ziel, und Christus ist der einzige Mittler zwischen Gott und Mensch, der einzige, der uns zu Gott führt. Alles durch ihn, nichts ohne ihn. »Ohne mich könnt ihr nichts tun«, hat er selber gesagt. Durch die heilige Taufe sind wir Menschen so mit ihm verbunden, daß er unser Haupt ist und wir seine Glieder sind. Und so wie alles im Menschen vom Haupte ausgeht, vom Haupte geleitet wird und wie kein Glied von sich aus selbständig etwas vermöchte, so auch wir, wir können nichts ohne das Haupt, Christus. Und wie der Rebstock sein Leben in all seine Zweige hinausleitet, so müssen wir als lebendige Zweige am Rebstock Christus Wachstum, Leben und Fruchtbarkeit auch von Christus empfangen. Wie ein abgeschnittenes Glied und wie ein abgeschnittener oder abgebrochener Zweig verdorrt, da er kein Leben mehr vom Ganzen, vom Leibe oder vom Rebstock empfängt, so verkümmert und verdorrt und stirbt die Seele ab für das übernatürliche Leben, wenn sie sich von Christus getrennt hat.

Um die Menschen an sich zu ziehen, um sie in die innigste Gemeinschaft mit sich zu bringen, ihr Haupt, ihrer Seele Seele zu werden, hat der Heiland seine Wunder gewirkt, damit sie glauben, hat Wohltaten gespendet, damit sie ihn lieben, hat gelehrt, damit sie ihre Pflichten erkennen, hat die Sakramente eingesetzt, damit sie die heilige Kraft von oben erhalten, hat die Kirche gegründet, damit sie, jeder am andern, einen Halt haben und in Ueber- und Unterordnung sich gegenseitig stützen können, und hat die lehrende und Weihende Kirche in der Gesamtkirche eingesetzt, damit Lehre und Gnade weiter gegeben werde bis zum Ende der Zeiten.

Damit ein Hirt und eine Herde sei, daß alle eins in ihm werden.

Diese Einheit in Christus ist das Ziel und mit dieser Einheit ist der Friede Christi im Reiche Christi gegeben. Wer nun aber nicht mit Christus auf dieses Ziel hin lebt und wirkt und sammelt, der zerstreut, der bringt Unordnung, der schafft Unfrieden, Unordnung, Chaos.

Wer selbstsüchtig nach eigenen Zielen wirkt, redet und sammelt, zerstreut.

Ein merkwürdiges Gegenstück zum Ausspruch des Herrn »Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut« ist bei Markus 9, 37-39 überliefert: »Da redete Johannes Jesus an und sprach: Meister, wir sahen einen, der uns nicht nachfolgt; der trieb Teufel aus in deinem Namen und wir wehrten es ihm. Jesus aber sprach: Wehret ihm nicht. Denn keiner, der ein Wunder tut in meinem Namen, wird so bald Uebles von mir sprechen können. Denn wer nicht gegen euch ist, der ist für euch.«

Damit anerkennt der Heiland manch Gutes, Zielstrebendes, was außerhalb der Kirche geschieht, und er will nicht,

daß solches verwehrt werde, da auch dieses ein Sammeln mit ihm sei. Nicht die Kirche als solche ist das Ziel, sondern jenes Gute, das der himmlische Vater will und das Christus in der Bergpredigt als Ziel verkündet.

Und umgekehrt, wie oft geschieht etwas, was die Etikette »Zur größeren Ehre Gottes« trägt, und es ist eigensüchtiges Tun, »Sammeln« eines Wolfes im Schafspelz, Herrschsucht, Genußsucht, Habsucht, Ehrsucht, alles, nur nicht Eifer für Gott und dessen sattsam in der Bergpredigt ausgesprochenen Willen.

Aber so wenig wie man das Gute, das von Außenstehenden gewirkt wird, hindern darf, ebenso wenig darf man dem Guten, das von Innenstehenden, aber in eigensüchtiger Absicht, geschieht, entgegenwirken. Im Gegenteil, man muß dieses Gute ins eigene »Programm« aufnehmen, und auf diese Art heiligen und in die rechte Bahn lenken.

Die gläubigen Kreise dürfen sich das Gutes-Tun schon gar nicht aus der Hand winden lassen durch Kreise, die Gutes tun, um den Nachweis zu liefern, daß Gutes-Tun nicht nur nichts spezifisch Christliches, sondern geradezu etwas Heidnisches sei. Die Gesinnungen Julians sind nicht untergegangen. Da heißt es, ruhig und ohne Apologetik das Rechte tun, und möglichst wenig Geld und Kraft im Organisieren verpuffen, möglichst alles zur Verfügung Stehende dem eigentlichen Ziele weihen.

Unermüdlich hat der Heiland, »solange es Tag war«, gewirkt und sein Wirken hat Frucht getragen. Wir dürfen nicht meinen, die Verlassenheit am Karfreitag sei das richtige Bild seines Erfolges: ein Mißerfolg. Die Pfingstpredigt der Apostel zeigt, »daß die Felder weiß zur Ernte« waren. Nach seinem Plan und Willen sollte er erst unter dem Wehen des Geistes als mystischer Christus Gestalt gewinnen, und es sollte sein, wie er am Jakobsbrunnen einmal gesprochen hatte: »Ein anderer ist's, der aussät und ein anderer, der erntet. Ich habe euch gesandt zu ernten, was ihr nicht gearbeitet habt. Andere haben gearbeitet und ihr seid in ihre Arbeit eingetreten.«

»Der Knecht soll es nicht besser haben als sein Meister.« Die Arbeiter im Weinberge des Herrn sollen darum nie verzagen, wenn sie keine Frucht ihrer Arbeit sehen. Ihre Nachfolger sehen sie und werden ernten und sie dafür segnen.

Schweizerkardinäle

Unsere Zeit ist sonst raschlebig, im Feiern von Jubiläen aber recht kurzlebig. So entdeckte jemand, daß es am 23. Februar 1942 fünfzig Jahre waren, seit dem Tode des Kardinals Mermillod, worauf der »Jubilar« in langen Artikeln gefeiert wurde. Das Gedenken des hervorragenden Kirchenfürsten dürfte aber im Klerus noch so lebendig sein, daß sich das in der Kirchenzeitung wohl erübrigt.

In den erwähnten Artikeln wurde Mermillod als der erst zweite Schweizerkardinal seit Schiner bezeichnet. Man könnte aber wohl noch zwei oder drei Svizzeri porporati aufzählen.

Joseph Fesch (eigentlich Fäsch), 1763—1839, war Sohn des Stadtbaslers Franz Fäsch, Hauptmann im Schweizerregiment de Boccard, das zeitweise auf Korsika stationiert war, und der Witwe Ramolini, Großmutter Napoleons Bonaparte. Joseph Fesch ergriff die geistliche Laufbahn und

wurde zunächst Archidiakon an der Kathedrale von Ajaccio, bekanntlich Geburtsort Napoleons. Er begab sich dann mit der Familie Bonaparte nach Frankreich und wurde — Armeelieferant seines Neffen, der seinen glänzenden militärischen Aufstieg begonnen hatte. Als dessen Stern dann zeitweise verblich, erinnerte sich der Oheim seiner baslerischen Abstammung und suchte und fand bei seinem eigenen Onkel, Franz Fäsch, ehrsamer Pastetenbäcker an der Streitgasse zu Basel, zeitweilig im Jahre 1795/96 eine nicht ganz standesgemäße Unterkunft. Als aber Napoleon erster Konsul und Kaiser geworden war, stieg Fesch zu den höchsten Würden empor, wurde Erzbischof von Lyon, Primas von Gallien und Großalmosenier und erhielt 1803 den Kardinalshut. In seinen letzten Lebensjahren weilte Kardinal Fesch in Rom, wo die Großmutter Pius VII. den Verwandten des gestürzten Korsen ein Asyl bot.

Unter die Schweizer Kardinäle kann dann füglich Celestin Sfondrati gereiht werden. Er war zwar in Mailand 1644 als Sohn des Grafen Sfondrati geboren, kam aber schon als zwölfjähriger Knabe an die Schule des Stiftes von St. Gallen in Rorschach. Er trat dann ins Kloster St. Gallen ein. Hier wirkte er die längste Zeit seines Lebens als Novizenmeister, als Professor der Philosophie und des Kirchenrechts, als Offizial und schließlich als einer der hervorragendsten Fürststäbte (von 1687—1696). Im Jahre 1695 wurde er von Innozenz XII. wegen seiner Verdienste im Kampf gegen den Gallikanismus zum Kardinal kreiert. Er resignierte als Abt und begab sich in die ewige Stadt, starb aber schon nach wenigen Monaten.

Zu den Schweizer Kardinälen könnte noch Carlo Francesco Casella gerechnet werden, freilich nur seiner Abstammung aus der bekannten Tessiner Familie gleichen Namens nach. Sein Andenken ist noch in seinem Heimatdorf Carona lebendig, mit seiner imposanten Kirche ob Lugano herrlich gelegen. Der spätere Kardinal war in Alessandria (Piemont) 1740 geboren, wurde General des Servitenordens, begleitete den Kardinal Consalvi zu den Konkordatsverhandlungen nach Paris und wurde nach deren glücklichem Abschluß, wie Fesch, von Pius VII. zum Kardinal ernannt. Er war von Napoleon sogar zum Erzbischof von Paris äusersehen, überwarf sich aber mit ihm wegen seiner Papstreue und wurde dann Bischof von Parma, wo er 1828 verschied.

V. v. E.

Abgesang

In einem Nachhutgefecht, welches den Rückzug einigermaßen decken soll, befaßt sich die »Nation« (Nr. 7 v. 19. Februar) mit den Richtigstellungen der KZ zum Problem Glauben und Wissen, Bibel und Naturwissenschaft. Die »Nation« findet es für gut, den Wahrheitsanspruch der Bibel und der Kirche gegen bibelwidrige Irrtümer der Wissenschaften (sofern wirkliche Gegensätze bestehen) in Parallele zu setzen mit der Praxis des totalen Diktaturstaates, der über Intelligenz und Moralität der Staatsangehörigen unter Berufung auf eine ihm vom Schöpfer aufgetragene Aufgabe in freier Willkür verfügt.

Diese Parallele ist eine Gemeinheit. Die Kirche beruft sich nicht nur auf eine vom Schöpfer übertragene Aufgabe, sie beweist die Tatsache des empfangenen Auftrages und ist

damit für jeden, der Augen hat, zu sehen, und Ohren, um zu hören, legitimiert, im Rahmen des Auftrages an Stelle desjenigen zu sprechen, der sie gesandt hat: Wer euch hört, der hört mich (Lk. 10, 16). Von einer freien Willkür ist da keine Rede. Die Parallele mit den verabscheuungswürdigen Praktiken totaler Staaten ist daher eine Beleidigung der Kirche wie des Gläubigen.

Nach bekannten Mustern sucht allerdings die »Nation« dem auszuweichen, indem sie von einer perspektivischen Täuschung spricht: Nicht die katholische Kirche hätte damit getroffen werden sollen, sondern einzig der Professor. Mit diesem Mätzchen kann man auf den Gimpelfang gehen! Sofern nachgewiesen wird (und für einen Katholiken ist dieser Nachweis in der diskutierten Frage nicht zur Diskussion), daß die Kirche wirklich die absolute Irrtumslosigkeit der Bibel lehrt, dann kann jedes Katechismuskind mit absoluter Unfehlbarkeit dieses Dogma gegen jedwede Gegnerschaft vertreten.

Die »Nation« mag selbstverständlich der Kirche das Recht und die Legitimation darüber zu entscheiden bestreiten, ob der christliche Glaube Schuldner sei gegenüber einem Mysterium oder dividendensüchtiger Gläubiger eines Rechtsanwaltsunternehmens. Ein Katholik (und nur an Katholiken wenden wir uns) ist sich keinen Moment im Unklaren, daß der christliche Glaube nicht nur Schuldner gegenüber einem Mysterium ist, sondern auch gegenüber nicht streng mysteriösen Offenbarungen. Das Lehramt ist allerdings auch Gläubiger, wenn auch nicht dividendensüchtiger Gläubiger, welcher das Recht hat, für seine Darlegungen Glauben zu verlangen.

Eingeweihten keine Ueberraschung, Laien aber immerhin eine Klarstellung bedeutet die Stellung der »Nation«, welche das Lehramt der Kirche und die kirchliche Autorität als intellektuelle Dekadenz und Ueberheblichkeit auffaßt, die in den letzten Jahrhunderten (! der inkulpierte Verfasser ist also in guter Gesellschaft) das Geheimnis der Menschwerdung immer mehr umgefälscht habe in das politische Herrschertum eines Gottes, dessen Begriff dem substanzlosen modernen Intellektualismus entspreche! Ei, ei, das ist nun wohl eine Ueberraschung! Wo in aller Welt ist denn außerhalb der katholischen Kirche das Geheimnis der Inkarnation überhaupt noch erhalten geblieben in seiner Reinheit und Fülle? Ausgerechnet die katholische Kirche soll dieses Geheimnis umgefälscht haben! Warum nicht gar. Politisches Herrschertum? Der Anspruch der Religion, daß Gottes Wort auch einer säkularisierten und laisierten Wissenschaft und Welt gegenüber Geltung beanspruche, soll politisches Herrschertum sein? Der katholische Gottesbegriff, der sich auch in diesen Belangen auswirkt, soll dem modernen substanzlosen Intellektualismus entsprechen? Dieser substanzlose Intellektualismus ist ganz wo anders daheim als in der katholischen Lehre und Kirche, gegen welche jedenfalls kein Rationalismus und kein Irrationalismus irgend etwas ausrichtet!

A. Sch.

Aus der Praxis, für die Praxis

Arbeiterinnenvereins-Fastnacht.

Als Kulturdokument besonderer Art veröffentlicht die »Nation« (Nr. 7 v. 19. Februar) ein Einladungszirkular des katholischen Arbeiterinnenvereins W. Während alle prote-

stantischen Städte, sogar Basel mit seiner uralten Fastnachtstradition, dem Ernst der Zeit entsprechend, jegliches Fastnachtstreiben abgesagt haben, berühre dieses famose Zirkular besonders seltsam. Mit bissiger Satire ist das Zirkular in einem offensichtlich verärgerten (aus guten Gründen!) Lokalblatt oppositioneller Observanz erstmals veröffentlicht worden mit dem Titel: Aus dem Gebiete der katholischen Aktion! Aus diesem Lokalblatt hat es die »Nation« übernommen. Ein besonderer Gegensatz wird darin gesehen, daß im Textteil pastorelle Richtlinien des hochwst. Bischofes Marius Besson über die Fastnacht wiedergegeben werden, mit denen nach Meinung des Lokalblattes wie der »Nation« Text und Illustration des Einladungszirkulars schlecht harmonieren.

Nun gibt es zugegebenermaßen Fragen ästhetischen und religiösen Geschmackes, die in Text und Illustration nicht mehr eine Verschiedenheit zulassen. Wenn man ein Zirkular mit »Werkleute Gottes« überschreibt, sollten Text und Illustration gutem Geschmacke entsprechend disparate Größen auseinanderhalten. Man kann nicht die Hand dafür ins Feuer legen, daß im kritisierten Zirkular dieser gute Geschmack nicht verletzt worden wäre!

Wogegen man sich aber mit Recht wehren darf, das ist die tendenziöse pharisäische Anprangerung und das Ausspielen einer harmlosen Vereinsunterhaltung rein internen Charakters. In protestantischen Städten und auch wohl in Basel mit seiner uralten Fastnachtstradition sind jedenfalls trotz dem Ernste der Zeit interne Fastnachtsanlässe mit behördlicher Bewilligung durchgeführt worden (resp. werden es in Zürich und Basel mit der zeitlich später fallenden Fastnacht erst noch!), bei denen es nicht so harmlos zu und her geht wie bei einer üblichen gemüthlichen Vereinsunterhaltung zur Fastnachtszeit. Im Maße dessen, was verlangt und geboten wird, wie in der Art und Weise der Darbietungen brauchen sich jedenfalls katholische Vereine keine derartig gehässigen Vorstellungen machen zu lassen, welche durch gefällige Dienstwilligkeit der »Nation« lautverstärkend einem weiteren Kreise weitergegeben werden.

Sollte sich jedoch die »Nation« wirklich bemüßigt finden, bischöflichen Pastoralmaßnahmen auch dann nachzukommen, wenn es weniger ins Konzept paßt, dann wäre hiefür im eigenen Inseratenteil beste Gelegenheit geboten. Die dort angepriesenen antikonzepzionellen Mittel erregen nämlich nicht nur ästhetischen Anstoß eines Puritaners, welcher den Splitter sieht, den Balken aber übersieht, sondern sie sind ein wirkliches Aergernis. Hypocritae! A. Sch.

Ein Volksapostel

Bischof **Vinzenz Wehrle*** von Bismarck (N. Dak.) ist, wie nun nachträglich berichtet wird, in seiner von ihm gegründeten Abteikirche von Richarton (N. Dak.) am 4. November 1941 beigesetzt worden, nachdem zuvor in der Prokathedrale von Bismarck sein Nachfolger Bischof Vinzenz Ryan das Pontifikalrequiem und Erzbischof Gregor Murray von St. Paul die Trauerrede gehalten hatten.

Unter dem Titel »Ein Volksapostel« schreibt der bekannte Dr. Jos. Matt, Redaktor der deutschen Wochenzeitung »Der Wanderer«, am 20. November folgende Charak-

teristik über diesen verdienten schweizerischen Pionierbischof des amerikanischen Nordens:

»Der schlichte, bescheidene, fromme Ordensmann und Bischof war nicht nur einer der letzten hochverdienten Pionierpriester des Nordwestens. Er war mehr als bloßer Seelsorger, der in mühevollen Wanderungen und aufreibenden Ritten und Fahrten seiner Herde nachging. Er war ein Volksapostel in des Wortes vollster Bedeutung. Nord-Dakota, wo sein Sprengel lag, war das »Probierland« des Radikalismus, durch schwierige wirtschaftliche Verhältnisse dafür wie geschaffen. Der gute Bischof war ein wirklicher Volksfreund. Er stand seiner Herde mit Rat und Tat zur Seite und trat mehr als einmal mit aller Entschiedenheit für das Volkwohl und gegen den Liberalismus auf. Aber gerade weil er die Nöten des Volkes und die Fehler und Versündigungen des Liberalismus kannte, setzte er sich dagegen zur Wehr, daß Demagogen und Scharlatane die Ausbeutung des Volkes fortsetzten und ein schlechtes System durch ein ebenso schlechtes oder noch schlechteres ablösten. Damals haben ihm nicht wenige sein unerschrockenes und erfolgreiches Auftreten gegen die mächtige Non-Partisan League verübelt. Aber die späteren Entwicklungen haben vollauf dargetan, wie richtig Bischof Wehrle die Neuerung eingeschätzt hatte.

Auch seine Haltung im ersten Weltkrieg verdient in Erinnerung gehalten zu werden. In einer Zeit, da die Wogen der Erregung und Leidenschaften hoch gingen und ein freies Wort verpönt war, stand Bischof Wehrle als einer der wenigen Aufrechten mitten im Sturm und verkündete, unbewegt durch die rasenden Fluten der »öffentlichen Meinung«, die ewig gültigen Gesetze der Gerechtigkeit und Liebe. Er war kein Parteigänger in wirtschaftlichen und politischen Fragen, sein Maßstab war stets Gottes Gesetz, und sein klarer Blick ließ ihn die Folgen der Abirrung von diesem fast sehergleich schauen. Darum werden die meisten der Hirtenbriefe dieses bescheidenen und frommen Mannes durch ihr treffendes Urteil die Geschichtschreiber verblüffen, die einmal nach den Ursachen des amerikanischen Zerfalls forschen werden.

Als echter Volksmann erkannte Bischof Wehrle die Wichtigkeit eines tüchtigen katholischen Vereinswesens und einer überzeugungstreuen katholischen Presse. Viel verdanken ihm die Dakota'er Vereine und Verbände, um deren Organisation er sich jahrelang bemühte. Seinem Eifer für die Presse verdankte der von späteren Stürmen hinweggefegte »Volksfreund« sein Entstehen. Dem »Wanderer« stand er stets mit warmer Freundschaft gegenüber und oft benützte er in früheren Jahren dessen Spalten.

Bei alledem war Bischof Wehrle ein Mann vom alten Schlage, der nicht allzu viel hielt von schillerndem Gepränge und atemberaubenden »fortschrittlichen« Ideen und Methoden auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung. Er erkannte das Gute an, ob es alt war oder neu, und war durchaus kein Rückschrittler. Aber er war ein Freund altbackener Wahrheit und Weisheit und erprobter Erfahrung, und ein gottgefälliges katholisches Familienleben und ein echt katholisches Schulwesen ging ihm über alle gepriesene moderne Weisheit, und er konnte bei aller sonstigen Milde recht »zackig« werden, wenn er auf die Stürmer und Dränger unserer Zeit zu sprechen kam.

Alles in allem, — der schlichte Benediktinerbischof von Nord-Dakota war ein wahrer Volksmann, ein echter Gottesmann, eine Leuchte des amerikanischen Episkopats. Vielleicht bedarf es einer größeren Zeit, als die heutige es ist, um ihn nach seinem vollen Wert und seiner vollen Bedeutung einzuschätzen.«

Kirchen-Chronik

Rom. Schweizer Garde. Der Kommandant der Schweizer Garde, Oberst Georg von Sury-d'Aspremont, hat resigniert. Kardinalstaatssekretär Maglione hat aus diesem An-

* s. KZ 1941 Nr. 48.

laß an den Obersten im Namen des Papstes ein sehr anerkennendes Schreiben über dessen verdienstvolles dreißig-jähriges Wirken, seit 1912, in der Garde gerichtet. Als Nachfolger im Kommando der Garde ist der derzeitige Oberstleutnant, Heinrich Pfyffer von Altshofen, nachgerückt.

Personalmeldungen.

Diözese St. Gallen. H.H. Joseph Thoma, Kaplan in Berneck, wurde zum Pfarrer von Weisstätten gewählt. — H.H. Dr. Johann Good, von Mels, früher Professor am Kollegium in Schwyz, wurde zum Redaktor der christlich-sozialen Verbandsorgane: »Arbeiter«, »Arbeiterin«, »Heimat und Fremde«, und des religiösen Monatsblattes »Christkönigsruf« ernannt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Vakante Pfründe.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die Pfarrei Leibstadt, Kt. Aargau, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 10. März bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 9. Februar 1942.

Die bischöfliche Kanzlei.

Quoad olea sancta.

Ratione belli tanta penuria existit olei olivarum, ut quantitas necessaria vix acquiri posse videatur ad consecrationem episcopalem oleorum feria V hebdomadis majoris perficiendam.

Quapropter enixe hortamur, ut sacerdotes oleis anni praesentis sobrie utantur, ita ut, si necesse erit, etiam ad benedictionem novi fontis baptismalis et ad sacramentorum administrationem vetera olea adhiberi possint.

Hora praesenti nondum scimus, an olea nova consecrari possint.

Solodori, die 24 februarii 1942.

Cancellaria Episcopalis.

Rezensionen

Berutung. Von Josef Casper. Eine Laienpastoral. Darstellung der Aufgaben des Laien in der Kirche aus dem Geiste der Liturgie. Ferdinand Schönino. Paderborn 1940. 234 S. — Die Aufgabensetzung des Werkleins könnte ein gewisses Erstaunen wachrufen: Eine Pastoral, von einem Laien geschrieben, für Laien? Sonst wird doch für die amtlichen Seelsorger von Wissenschaftlern und Praktikern im Klerus Pastoral doziert und geschrieben? Aber wenn man mit der katholischen Aktion Ernst macht, mit der Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat der Kirche, dann verwundert einem ein solches Unterfangen nicht: Man muß eben den Laien Mittel und Wege zeigen, wie sie mitarbeiten können. In sehr schöner Weise tut das Casper. Ein erstes Kapitel legt den Grund mit der Abhandlung über das Priestertum der Laien. Dann folgt: Der Dienst an der Kirche, der Dienst für die Kirche. Das Werklein schließt mit dem Kapitel: der Christ im Leben. Recht verstanden und recht geübt, wird die Lehre dieser Arbeit viel beitragen können zur Wiederverchristlichung der Gesellschaft, weil die Kirche wieder mehr verwurzelt wird im Volke und das Volk mehr mit der Kirche.

A. Sch.

Geistliche Briefe. Von Charles de Condren. Uebersetzt und eingeleitet von Dr. Berta Kiesler. »Zeugen des Wortes«. Herder & Cie., Verlag Freiburg i. Br. 1939. 90 S. — Von Charles de Condren, dem zweiten Oberrn des französischen Oratoriums (1588—1641) wurde die Gabe gerühmt, im Gespräch seine Partner von der Erde zu lösen, ihren Herzen Jesus einzuprägen und sie nach und nach zu verändern. Vielleicht sollte man ihn gekannt haben, um aus den Briefen, die hier vorliegen, dieselbe Wirkung zu ziehen. Wenn wir auch verstehen, warum die Briefe

ohne Angabe von Zeit und Adressaten herausgegeben worden sind, so bedauern wir es doch. Außer den angeführten tragenden Gedanken des geistlichen Lebens des Charles de Condren wäre seine Trinitätsmystik zu nennen. Der französische Begriff »disposition«, dessen Uebersetzung die Herausgeberin ausweicht, könnte wohl überall in diesem Buch mit »Gesinnung« wiedergegeben werden.

R. W.

Inländische Mission Alte Rechnung pro 1941.

A. Ordentliche Beiträge.

| | Uebertrag | Fr. |
|--|--------------|-----------------------|
| Kt. Aargau: Gabe von Ungenannt im Aargau 500; Bettwil 80; Menziken 100; Wohlen II. Rate 400; Oeschgen 14; Mettau, Sammlung 200; Schneisingen, Hauskollekte I. Rate 120; Abtwil, Hauskollekte 200; Sins, Hauskollekte (dabei Gaben von 300 u. 100) 1,900; Eggenwil, Haussammlung 160.90; Sarmentorf, Hauskollekte 1,255; Beinwil, Hauskollekte 765.50; Zofingen, Hauskollekte 500; Herznach, Hauskollekte 144; Döttingen, Hauskollekte 665; | | Fr. 7,004.40 |
| Kt. Appenzell A.-R.h.: Urnäsch 36.40; Heiden 150; | | Fr. 186.40 |
| Kt. Appenzell I.-R.h.: Appenzell, löbl. Frauenkloster | | Fr. 30.— |
| Kt. Baselland: Birsfelden, Hauskollekte 500; Aesch, Beitrag der Kirchgemeinde 50; Münchenstein-Neuwelt, Hauskoll. I. Rate 300; | | Fr. 850.— |
| Kt. Baselstadt: Basel, St. Klara II. Rate | | Fr. 445.— |
| Kt. Bern: Asuel 40; Montignez 29.70; Buix 31; Nenzlingen 30; Montlauron 22; | | Fr. 152.70 |
| Kt. Glarus: Linthal, Hauskollekte | | Fr. 253.25 |
| Kt. Graubünden: Celerina, Hauskollekte II. Rate 75; Präsenz 20; Medels, Filiale Curaglia, Hauskollekte 440; Neukirch, Hauskollekte 22; Rossa, Hauskollekte 18; Sils-Maria, Hauskollekte 50; St. Moritz, Kollekte von Suvretta 72; Pleif, Hauskollekte 125; Mühlen 5; | | Fr. 827.— |
| Liechtenstein: Vaduz, Hauskollekte 420; Triesen 20; | | Fr. 440.— |
| Kt. Luzern: Eschenbach, Hauskollekte (dabei Einzelgabe A. S.-S. 100) 1,140; Finsterwald 14; Römerswil, Hauskollekte 800; Entlebuch, a) Hauskollekte 788, b) Legat von Fr. Marie Roos sel., Knubelmoos 500; Marbach, Hauskollekte (dabei eine Einzelgabe 250) 693; Reußbühl, Nachtrag 7; Ettiswil, Hauskollekte 800; Emmen, Hauskollekte 750; Wolhusen, Hauskollekte 660; Aesch, Hauskollekte 302; Luzern, Gabe von J. Lz. W. 10; Escholzmatt, Hauskollekte 800; Werthenstein, Hauskollekte 500; Hochdorf, a) Hauskollekte durch die Marienkinder 1,600, b) Gabe aus Urswil 7; Nottwil, Hauskollekte 420; Hasle, Hauskollekte 450; Sursee, Kollekte 1,060; Luthern, Hauskollekte 700; | | Fr. 12,001.— |
| Kt. Nidwalden: Emmetten, Hauskollekte | | Fr. 200.— |
| Kt. Obwalden: Lungern, Hauskollekte 880; Sarnen, Hauskollekte 2,350; | | Fr. 3,230.— |
| Kt. Schaffhausen: Ramsen, Hauskollekte durch die Jungfrauenkongregation 600; Neuhausen, Bettagsopfer und Gaben 305; | | Fr. 905.— |
| Kt. Schwyz: Altendorf, a) Hauskollekte 503, b) von verst. Kirchenvogt Fritz Mächler 10, c) von Fr. Wwe. Kath. Wattenhofer-Benz 10; Innerthal, Hauskollekte 120; Feusisberg (mit Schindellegi 85), Hauskollekte 210; Schübelbach, a) Hauskollekte 355, b) Stiftung von Ehem. Peter Leonhard Hasler 5; Galgenen, Hauskollekte und Stiftungen 600; Wangen, Sammlung 520; Siebenen, a) Nachtrag 10, b) Stiftungen 115; Immensee, Gabe von Ungenannt d. Institut 15; | | Fr. 2,473.— |
| Kt. Solothurn: Stüblingen, Hauskollekte 280; Herbetswil 14.30; Gretzenbach 35; Günsberg 60; Meltingen, Hauskollekte 120; Rodersdorf 15.35; | | Fr. 524.65 |
| Kt. St. Gallen: Goldingen, Hauskollekte 145; Amden, Hauskollekte 432; Mörschwil, Kollekte 415; Magdenau, Hauskollekte II. Rate 70; Lichtensteig, Sammlung 636.85; Bernhardzell, Hauskollekte 355; Diepoldsau, a) Sammlung 161, b) Gabe von alt Kirchenpfleger Frei, Schmitten 30; Niederbüren, a) Beiträge 250, b) Vermächtnis von Joh. Jg. Forster 200, c) Vermächtnis von J. Gemperle 50, d) Vermächtnis von J. Wick 20; Schmerikon 210; Oberbüren, Kollekte 305; | | Fr. 3,279.85 |
| Kt. Thurgau: Plyn, Hauskollekte 470; Rickenbach, Hauskollekte 410; Wängi, Statthalterei Sonnenberg 15; | | Fr. 895.— |
| Kt. Uri: Amsteg, Kollekte 145; Bristen 40; Schattdorf, Kollekte 230; Göschenen, Opfer u. Gaben 125; Unterschächen, Hauskollekte 240; | | Fr. 780.— |
| Kt. Waadt: Rolle 12; Orbe, Gabe z. And. an eine Verstorbene 20; | | Fr. 32.— |
| Kt. Wallis: Münster 60; Saas-Almagel, von Wwe. Luise Andermatten sel. 5; Salins 7; Niederwald 6; Fiesch 14; Saas-Grund, Gaben 48; | | Fr. 140.— |
| Kt. Zug: Baar, Filiale Allenwinden, Hauskollekte 146; Menzingen, a) Hauskollekte (dabei Gabe des löbl. Institutes 100) 1,050, b) Mädchenpensionat 40; Cham-Hünenberg, Hauskollekte II. Rate (dabei von Institut Heiligkreuz 100, Kloster Frauenthal 100 und Legat von Gottfr. Mühlebach sel. 300) 2,470; Zug, Filiale Oberwil, Hauskollekte II. Rate 52; | | Fr. 3,758.— |
| Kt. Zürich: Zürich, a) St. Peter und Paul, Hauskollekte 2,335.05, b) Paracelsus, ehrw. Schwestern 5, c) Altstetten, Hauskollekte 742; Stäfa, Hauskollekte 650; Hausen a. A., Hauskollekte 160.40; Winterthur, a) St. Peter und Paul, Hauskollekte 1,863, b) TöB, Hauskollekte 660; Bülach, Hauskollekte 1,358.70; | | Fr. 7,774.15 |
| | Total | Fr. 241,423.83 |

B. Außerordentliche Beiträge.

| | Uebertrag | Fr. |
|--|--------------|-----------------------|
| Kt. Nidwalden: Extragabe aus Nidwalden | | Fr. 10,000.— |
| | Total | Fr. 137,784.11 |

C. Jahrzeitstiftungen.

| | | |
|--|--|-----------|
| Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Luzern mit jährl. zwei hl. Messen in Muttenz | | Fr. 300.— |
| Zug, den 19. Januar 1942. | | |

Der Kassier (Postcheck VII 295): Albert Hausheer.

NB. Die hochw. Pfarrämter werden höfl. gebeten, ausstehende Beiträge pro 1941 möglichst bald einzusenden.

Haushälterin

neben Piarreltern in Pfarrhaus in armes Bergdörflein gesucht. Bedingungen: Kenntnis der Haus- u. Gartenarbeiten und des Harmoniumspieles für die Kirche (einf. Lieder und Choralmassen); Kenntnis des Schreibmaschinenschreibens erwünscht. Eintritt möglichst bald. Auskunft unter 1567 bei der Expedition der KZ.

Große katholische Kirchengemeinde sucht tüchtigen

Organisten und Dirigenten

zu leistungsfähigem Chor auf Anfang Mai dieses Jahres. Offerten unter Chiffre 1570 an die Expedition der KZ

Kräftige und arbeitswillige

Tochter

zur Hilfe in Pfarrhaushalt gesucht. Offerten mit näheren Angaben unter 1568 an die Expedition der KZ.

Telegramm-Adresse:



Kassaschränke

feuer- und sturzsicher

Einmauerschränke

liefern ab gut assortiertem Lager

P. GIMMI & CO.

zum Papyrus St. Gallen



● TABERNAKEL

● OPFERKÄSTEN

● KELCHSCHRÄNKE

● KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE

LUZERN VONMATTSTRASSE 20 TELEPHON NR. 21.874

Gesucht in Pfarrhaus zur Mithilfe in allen Haus- und Gartenarbeiten eine tüchtige, treue und verschwiegene

Tochter

Eintritt Mitte März oder anfangs April. — Adresse zu erfragen unter 1566 bei der Expedition der KZ.

Tüchtiger, erfahrener

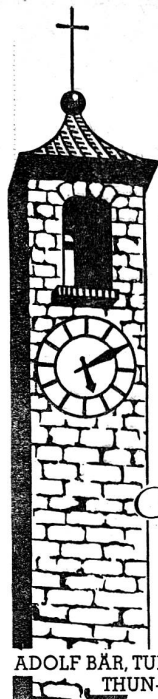
Organist und Dirigent

sucht Stelle zu leistungsfähigem Kirchenchor, wo sich Gelegenheit bietet für passende Beschäftigung. Offerten unter Chiffre 1569 an die Expedition der KZ.

Zu verkaufen 2 noch gut erhaltene

Breviere

zu billigen Preisen. Offerten sind zu richten an Th. Rageth, stud., Untere Waid, Mörschwil (St. Gallen).



TURM- UHREN- BAU

Ich baue Turm-Uhren seit 1906. Verlangen Sie Referenzliste, Fragebogen und Prospekte. Jede Auskunft unverbindlich.



ADOLF BÄR, TURM-UHRENFABRIK THUN-GWATT

Zur Schulentlassung

überreicht der Seelsorger jedem Buben und Mädchen

Hans Wirtz,

INS LEBEN HINAUS

Weisungen und Winke für junge Menschen. Mit Widmungsblatt und gediegener Ausstattung. Partieprieis: 10 Exemplare 95 Rp., 50 Exemplare 90 Rp., ab 100 Exemplaren 85 Rp.

Das rassige Schulentlassungsbuch, wie man es sich immer gewünscht!

REX-VERLAG LUZERN

Wichtige Neuerscheinungen

Demnächst erscheinen oder sind schon erschienen:

SCHOTT

Messbuch der heiligen Kirche in Großdruck

(für jeden Tag des Jahres). 2 Bände. Bd. I: Vom Beginn des Kirchenjahres bis zum Karsamstag. Von Fr. 9.80 bis 14.85.

DIETHELM W., OSB.

Heiliges Schweizerland

Von Heiligen und heiligen Stätten unserer Heimat. Erzählungen für die liebe Schweizerjugend. Illustr. Geb. Fr. 6.90.

LAUCK, W.

Das Evangelium und die Briefe des hl. Johannes

Herders Bibelkommentar-Band XIII. In Leinwand gebunden Fr. 19.60. (Bei Abnahme des Gesamtwerkes Fr. 16.20).

MATZNER ELFRIEDE

Das Kind in der Kirche Christi

Religiöse Formung des Kindes durch den kirchlichen Religionsunterricht. XVI und 160 Seiten. Halbleinwand Fr. 4.80. Das Buch zeigt, wie man das religiöse Gut nicht nur verstandesmäßig, sondern auch erlebnismäßig dem Kinde nahebringt.

PFLIEGLER MICHAEL

Homilien auf alle Sonntage des Kirchenjahres

3. Auflage. Gebunden Fr. 7.30.

Bestellen Sie bitte bei der

Buchhandlung Räder & Cie. Luzern

Tochter

anfangs der 40er Jahre, sucht Stelle als

Haushälterin

zu geistl. Herrn. Suchende war schon in einer solchen Stelle während vielen Jahren und ist tüchtig in Haus und Garten. Beste Referenzen.

Offerten unter Chiffre Y 31379 Lz an Publicitas Luzern.

Was kann dagegen gesehen?

Es sollte Gewissenspflicht eines jeden Katholiken sein, Ehemalige auf den Katholiken Ehebund aufmerksam zu machen, der seit vielen Jahren in vornehmer, diskreter und erfolgreicher Weise Gelegenheit zur Anbahnung kathol. Ehen bietet. Die einwandfreie Arbeitsweise wird allgemein anerkannt.

Für katholische EHE anbahnung die größte, älteste u. erfolgreichste Vereinigung. Auskunft durch Neuland-Bund, Postfach 35603, Basel 15/H

Rosenkränze

für Kommunionkinder

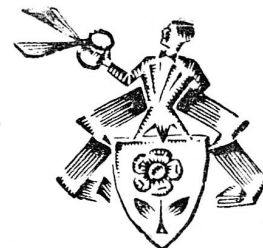
Schwarz, Holzperle auf Weißmetall, Dtz. metallgefaßtes Holzkreuzchen Fr. 15.40
Schwarz, dito etwas größer Fr. 17.60
Schwarz, dito mit schönem Kreuz Fr. 22.—
Schwarz, unzerreißbar. Besonders solid gefaßt, mit schönem Kreuz Fr. 33.—

Weiß, Glasperle, Weißmetall Fr. 3.30
Weiß, Glasperle, verziertes Metallkreuz Fr. 11.—
Weiß, Glasperle, metallgestanztes Kreuzchen, mit Holzeinlage Fr. 12.10
Weiß, Perlmutter, Stück zu Fr. 2.80 u. 4.—

Bestellungen erbeten an

Buchhandlung

RÄBER & CIE. LUZERN



Priesterteckleider

Robert Roos, Sohn
Schneidermeister Luzern
St. Leodegarstrasse 7 Tel. 2 03 88

Kleines Volksmessbuch

VON P. BOMM Lwd. Rotschnitt Fr. 2.80
10 Stück Fr. 2.75
25 Stück Fr. 2.70
50 Stück Fr. 2.60

Buchhandlung Räder & Cie. Luzern

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das katholische Volk. Von A. Räber. 30. Aufl. Kart. Fr. -.80, geb. 1.40
Es enthält die Uebersetzung der liturgischen Gebete, kurze Erläuterungen, Gebetsanhang

Verlag Räber & Cie. Luzern

FUCHS & CO. · ZUG

beidigte Lieferanten für

Meßweine

Telefon 4 00 41
Gegründet 1891

Schweizer. und ausländische Tisch- und Flaschenweine



L. RUCKLI JUNIOR, LUZERN

Gold- und Silberschmiedewerkstatt

KIRCHENKUNST

TELEPHON 2 42 44

BAHNHOFSTRASSE 22 a

Verlag Ars helvetica, Zürich 8

Mühlebachstraße 6

Soeben sind erschienen:

Kommunionbild von Hans Stocker

Kommunionandenken von L. Albert

Heiligenbildchen von Jakob Baumgartner

Holzschnitte VIER EVANGELISTEN von Lothar Albert

Auslieferung durch die Buchhandlungen und Rex-Verlag
Bezugsnachweis durch Verlag Ars helvetica, Zürich 8

Berücksichtigt schweizerisches Schaffen!

Einbinden

der »Schweizerischen Kirchen-Zeitung«

in Originaldecke, pro Jahrgang Fr. 7.50

RÄBER & CIE. LUZERN



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
Unübertreffliche Betriebsicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
Telephon 5 45 20

Ein erwüchsiger Lötschentaler-Roman!

WILHELM EBENER:

Der Doktor von Lötschen

Gediegene Umschlagzeichnung. 235 Seiten.
Ganzleinen Fr. 5.30, kartoniert Fr. 4.50.

Die Erzählung des Lötschentalers Wilhelm Ebener ist einfach, ursprünglich und gläubig. Ein spannender, tiefsinziger Roman aus dem Lötschental, der überall begeisterte Leser und beste Urteile findet.

Pressestimmen:

»Vaterland«, Luzern: Das Buch, von einem Lötschentaler geschrieben, fesselt ungemain, es strömt ein kräftiger Erdgeruch von ihm aus und eine Realistik, die packt und im Verein mit dem Fluß der Handlung dauerndes Interesse wachhält.

»Tagesanzeiger«, Zürich: Freunde und Kenner des Wallis werden an der Schilderung der Lötschentaler Bevölkerung ihre helle Freude haben. Selbst ein Walliser, versteht es der Verfasser Wilhelm Ebener meisterhaft, das Milieu echt und lebenswahr zu gestalten . . . Von tiefem religiösem Geist durchzogen, bietet das Buch, das im Grunde genommen das Leid verherrlicht und verklärt, ernst veranlagten Menschen reichen Gewinn.

Dieses würzige Lötschentaler-Luft atmende Werk sollte in keiner Hausbibliothek fehlen / In allen Buchhandlungen oder direkt beim

VERLAG OTTO WALTER A.-G. OLTEN

Eingetr. Marke



JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar Koppstr., Chalet Nicolai
Tel. 2 44 00 Postcheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstranzen, Tabernakel etc. Renovationen.

Zur Schulentlassung

A. Zöllig: Fahrplan für die Lebensreise

Richtlinien und Grundsätze des Katholiken zur Fahrt ins volle Leben. 10. Auflage Fr. —.25.

Beat Bucher: Wollen und Handeln

Kurze Anleitung zur Verinnerlichung des christlichen Lebens. Kart. Fr. 1.30, ab 20 Stück je Fr. 1.15, ab 50 Stück je Fr. 1.—.

Gute Ratschläge für das äußere Verhalten nützen oft nichts, weil die innere Einstellung fehlt. Dieses Büchlein will den innern Menschen wandeln. Es ist leicht verständlich, packend, betont das Wesentliche. Als Entlassungsgeschenk für die obern Schülerjahrgänge sehr geeignet.
Durch alle Buchhandlungen.

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN